

Inskription führt: 'Capitula, quae in lege Salica mittenda sunt' (oder ähnlich)¹. Benedikts Referat aus dem Capitulare gibt das Original richtig wieder, soweit Ben. von der Ermordung der Kleriker und Mönche redet; dagegen existiert die Norm über Bussfähigkeit wegen Verstümmelung² nicht in der Vorlage, sondern nur in der Phantasie Benedikts. — Die Worte 'et insuper bannum' bis 'persolvat' stehen wörtlich ebenso im vorangehenden Kapitel Benedikts (2, 97a). — Die Worte 'arma relinquat (atque) . . . Deo serviat' decken sich mit einer echten Bestimmung in 2, 90 (= Theodori Poen. I, 4 § 5); die Erläuterungen 'in monasterio' und 'diebus vitae suae'³ sind unserem Stück und den Interpolationen in 2, 90 cit. wörtlich gemeinsam; einigermassen kongruent sind die Phrasen 'nusquam postmodum seculo vel secularibus militaturus' (2, 98) und 'nunquam ad seculum reversurus' (2, 90 cit., interpoliert). — Der Schluss: 'neque uxori copulaturus' entspricht sachlich dem geltenden Recht, wonach Büsser sich des Umgangs mit der Ehefrau zu enthalten haben⁴; in der Wahl der Worte scheint Benedikt selbständig zu sein. — Zu dem Schluss der Strafsanktion vgl. auch oben 2, 71.⁵

2, 99: Quelle unbekannt⁶; ziemlich sicher Fälschung Benedikts, schon wegen des horrenden Inhalts, wonach Entehrung des Bischofs mit 'de vita componere', Einziehung des Vermögens zugunsten der Bischofskirche und mit dreifachem Königsbann⁷ geahndet, eventuell exekutive Schuld knechtschaft⁸ verhängt wird⁹. — Den Anfangsworten: 'Si

1) MG. l. c. p. 111 sq. 2) 'Si quis sacerdotem vel levitam aut monachum . . . debilitaverit'. 3) Woher 'sub ardua poenitentia' stammt, vermag ich nicht zu sagen. 4) Vgl. Hinschius, Kirchenrecht IV, 722, N. 10; V 1, 97, N. 5; Freisen a. a. O. S. 561—571; Schmitz, Bussbücher II, 171; s. ferner Poen. Merseburg. a. c. 135 (= Vindob. a. c. 94; Wass. p. 404. 421). 5) Bemerkenswert ist auch die sachliche Uebereinstimmung unseres Kapitels mit c. 24 Conc. Mogunt. 847 (MG. Capit. II, 182): 'Qui presbiterum occidit . . . usque ad ultimum vitae tempus miliciae cingulum deponat et uxorem amittat'. 6) Benutzungen nicht häufig. Vielleicht spielt König Karl II. 860 auf unser Kapitel an (MG. Capit. II, 301 l. 5). Regino App. I. 27 scheint der einzige Kanonensammler zu sein, der das eigenartige Stück wiederholt hat. 7) Vgl. unten S. 363, N. 2 zu 2, 116. 8) Nicht die unfränkische Verknechtung. 9) Nach römischem Recht wird der Angriff auf den Bischof mit dem Tode nur dann bestraft, wenn er durch Begehung in der Kirche qualifiziert ist: C. Th. 16, 2, 31 (a. 398) = Ben. 2, 115; dazu Ep. Paris. (ed. Haenel p. 248). Vgl. auch unten 2, 129, wo dieselbe Qualifikation gefordert, die Strafe aber zu lebenslänglicher Verbannung gemildert ist.